

**Vorabentscheidungsersuchen – Rechtssache C-235/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

12. April 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

17. März 2021

**Klägerin:**

RAIFFEISEN LEASING, trgovina in leasing d. o. o.

**Beklagte:**

Republik Slowenien

---

**Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits**

Revision im Verwaltungsrechtsstreit; Mehrwertsteuer; Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden Mehrwertsteuerrichtlinie); Qualifizierung eines Immobilien-Finanzierungsleasingvertrags als Rechnung zum Zweck der Mehrwertsteuerberechnung und des Vorsteuerabzugs; Pflichtangaben, die ein Vertrag zu enthalten hat, damit er als Rechnung anerkannt werden kann;

**Gegenstand und rechtliche Grundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Auslegung des Unionsrechts; Art. 267 AEUV

**Vorlagefragen**

1. Kann ein schriftlicher Vertrag nur dann als Rechnung im Sinne von Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie gelten, wenn er alle in Titel XI Kapitel 3 (Erteilung

von Rechnungen) der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgeschriebenen Angaben enthält?

Beziehungsweise, wenn die Frage zu verneinen ist,

2. Welche Angaben bzw. Umstände untermauern in jedem Falle den Standpunkt, dass ein schriftlicher Vertrag (auch) eine Rechnung darstellt, die gemäß Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie die Mehrwertsteuerpflicht begründet?

Beziehungsweise konkreter,

3. Kann ein schriftlicher Vertrag, der von zwei Mehrwertsteuerpflichtigen für die Lieferung von Gegenständen bzw. für das Erbringen von Leistungen abgeschlossen wird, als Rechnung im Sinne von Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie gelten, wenn aus ihm der objektiv erkennbar zum Ausdruck gebrachte Wille des Verkäufers bzw. des Anbieters von Dienstleistungen als Vertragspartei hervorgeht, dass es sich um eine Rechnung in Verbindung mit einem bestimmten Umsatz handelt, die in dem Käufer verständlicherweise die Vermutung wecken kann, dass er auf ihrer Grundlage die Vorsteuer abziehen kann?

### **Einschlägige Bestimmungen des Unionsrechts**

Richtlinie 2006/112/EG des Rates, insbesondere Art. 203 und die Artikel 63, 178 und 218 sowie die Artikel 226 bis 230

### **Einschlägige nationale Bestimmungen**

Zakon o davku na dodano vrednost (Mehrwertsteuergesetz, im Folgenden ZDDV-1), Artikel 67, 76 sowie Art. 82 bis 84a

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die Revisionsklägerin, die Gesellschaft Raiffeisen leasing, d. o. o. [im Folgenden: Raiffeisen leasing-Gesellschaft], schloss mit der Gesellschaft RED, d. o. o. [im Folgenden: RED-Gesellschaft], einen Finanzierungsleasingvertrag sowie einen Immobilienkaufvertrag (*Sale-and-Lease-Back*-Geschäft).
- 2 Die RED-Gesellschaft war Eigentümerin eines in Rožna dolina, einem Viertel von Ljubljana, belegenen Grundstücks mit einem alten Wohnhaus. Auf diesem Grundstück wollte sie ein neues Gebäude errichten. Damit sie Finanzmittel erhalten konnte, vereinbarten die Parteien in dem Immobilien-Finanzierungsleasingvertrag vom 19. November 2007 (im Folgenden: Vertrag), dass die Raiffeisen leasing-Gesellschaft von der RED-Gesellschaft die Immobilie erwerben würde und diese dann an Raiffeisen leasing die Leasingraten bis zur

Tilgung in Höhe des Wertes des Grundstücks und des neu errichteten Gebäudes (1.294.786,56 Euro) zahlen würde. In diesem Vertrag wurde auch die Mehrwertsteuer in Höhe von 110 056,86 Euro ausgewiesen.

- 3 Die Raiffeisen leasing-Gesellschaft stellte ihrer Vertragspartnerin, der RED-Gesellschaft, auf Grundlage des Vertrags keine (gesonderte) Rechnung aus und die Mehrwertsteuer wurde von dieser weder berechnet noch entrichtet. Die RED-Gesellschaft machte auf Grundlage dieses Vertrags das Recht auf Vorsteuerabzug geltend, als ob der Vertrag eine Rechnung darstellen würde, und bezog dies in ihre Mehrwertsteuerabrechnung mit ein.
- 4 Daraufhin schlossen die zwei Gesellschaften vereinbarungsgemäß drei Tage später einen auf den 22. November 2007 datierten Kaufvertrag (im Folgenden: Kaufvertrag) für das Grundstück mit dem alten Gebäude ab. Sie vereinbarten einen Kaufpreis mit Mehrwertsteuer und die RED-Gesellschaft stellte der Raiffeisen leasing-Gesellschaft auch eine Rechnung mit Mehrwertsteuer aus.
- 5 Im November 2007 machte die Revisionsklägerin, die Raiffeisen leasing-Gesellschaft, auf Grundlage des Kaufvertrags das Recht auf Vorsteuerabzug geltend.
- 6 Weil die RED-Gesellschaft innerhalb der vorgeschriebenen Frist ihre Verpflichtungen nicht erfüllte, wurde der Vertrag fast vier Jahre später, am 21. Oktober 2011, einvernehmlich aufgelöst. Die Raiffeisen leasing-Gesellschaft verkaufte die Immobilie an einen anderen Käufer zu einem Preis inklusive Mehrwertsteuer weiter.
- 7 Am 25. Juli 2014 erging ein rechtskräftiger Bescheid, mit dem der Anspruch der RED-Gesellschaft auf Vorsteuerabzug nach dem Vertrag abgewiesen wurde.
- 8 Im Steuerprüfungsverfahren wurde festgestellt (erst- und zweitinstanzlicher Steuerbescheid), dass die Raiffeisen leasing-Gesellschaft (1) die Mehrwertsteuer aus dem Vertrag hätte abrechnen müssen und (2) kein Recht auf Vorsteuerabzug nach dem Kaufvertrag hätte geltend machen dürfen.
- 9 Zu Punkt (1): Die Pflicht zur Abrechnung der Mehrwertsteuer begründete die Finančna uprava Republike Slovenije (Steuerverwaltung der Republik Slowenien, im Folgenden: FURS) mit Art. 76 Abs. 1 Punkt 9 des Zakon o davku na dodano vrednost (Mehrwertsteuergesetz, im Folgenden ZDDV-1), der bestimmt, dass „Mehrwertsteuer jede Person zu entrichten hat, die diese auf der Rechnung ausweist“. FURS vertrat den Standpunkt, dass ein Vertrag, in dem der Vertragswert mit der Mehrwertsteuer angegeben sei, grundsätzlich dem Inhalt nach eine Rechnung darstelle, auf deren Grundlage die RED-Gesellschaft den Vorsteuerabzug habe geltend machen können. Daher sei zu diesem Zeitpunkt auch die Mehrwertsteuerpflicht entstanden.
- 10 Später erließ FURS einen Bescheid, mit dem der Anspruch der RED-Gesellschaft auf Vorsteuerabzug nach dem Vertrag abgewiesen wurde. Infolgedessen erhielt

die Raiffeisen leasing-Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt das Recht auf Verringerung (Korrektur) der Mehrwertsteuerabrechnung, weil durch diesen von FURS erlassenen Bescheid die Gefährdung des Steueraufkommens wegfiel. Jedoch gab es in der Zwischenzeit einen Zeitraum (vom 3. Januar 2008 bis 25. Juli 2014), in dem die Raiffeisen leasing-Gesellschaft nach Auffassung von FURS zur Mehrwertsteuerabrechnung verpflichtet war und diese jedoch nicht vornahm. Für diesen Zeitraum berechnete FURS der Raiffeisen leasing-Gesellschaft auf die Steuerschuld Zinsen in Höhe von 50 571,88 Euro.

- 11 Zu Punkt (2): Der sich aus dem Kaufvertrag ergebende Umsatz war nach Auffassung von FURS von der Mehrwertsteuerzahlung befreit, denn Art. 44 Abs. 7 ZDDV-1 bestimmt, dass „die Lieferung von Gebäuden, Teilen von Gebäuden und Grundstücken, auf denen sich Gebäude befinden, mehrwertsteuerbefreit ist, es sei denn, dass die Lieferung erfolgt, bevor die Gebäude oder Gebäudeteile erstmals bezogen oder benutzt wurden, oder die Lieferung vor dem Ablauf von zwei Jahren ab Beginn der ersten Nutzung bzw. des ersten Bezugs erfolgt“. Eine Erklärung über die Besteuerung, wodurch gemäß Art. 45 ZDDV-1 die Behandlung eines steuerbefreiten Geschäfts als mehrwertsteuerpflichtig ermöglicht wird, haben die beiden Vertragsparteien der Steuerbehörde nicht vorgelegt. Deshalb habe das Recht auf Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden können, ungeachtet dessen, dass eine Rechnung ausgestellt worden sei, die (unberechtigterweise) die Mehrwertsteuer ausgewiesen habe. FURS setzte deshalb zusätzlich Mehrwertsteuer in Höhe von 44 200,00 Euro mit Zinsen in Höhe von 11 841,97 Euro fest. Nach Auffassung von FURS hat hierauf der Umstand, dass die Immobilie später (nach Auflösung des Vertrags) durch einen mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz an einen anderen Käufer verkauft wurde, keinen Einfluss nehmen können. Das gemäß dem Kaufvertrag durchgeführte Geschäft sei mehrwertsteuerbefreit gewesen und spätere Ereignisse könnten dies nicht beeinflussen.
- 12 Im Verwaltungsverfahren wurde die Beschwerde der Revisionsklägerin vom Finanzministerium als unbegründet zurückgewiesen und der von FURS als erstinstanzlicher Behörde erlassene Bescheid bestätigt.
- 13 Die Raiffeisen leasing-Gesellschaft reichte Klage ein, die von dem Upravno sodišče (Verwaltungsgericht) im Wesentlichen aus den gleichen Gründen abgewiesen wurde, wie sie sich aus dem Bescheid von FURS und dem Finanzministerium als zweitinstanzlicher Behörde ergeben.
- 14 Die Raiffeisen leasing-Gesellschaft reichte deshalb gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts einen Antrag auf Zulassung der Revision ein; das Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Oberster Gerichtshof der Republik Slowenien) gab ihm teilweise statt und ließ die Revision durch Beschluss vom 20. Mai 2020 zu, und zwar unter anderem zur Beantwortung der folgenden wesentlichen Rechtsfrage: „Wann kann ein zweiseitiges Geschäft (Vertrag) als Rechnung im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes und der Mehrwertsteuerrichtlinie gelten?“ Auf

dieser Grundlage legte diese Gesellschaft Revision ein, über die nun das Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) materiell entscheidet.

### **Wesentliches Vorbringen der Parteien im Ausgangsverfahren**

- 15 Weil die Beklagte der Auffassung war, dass mit diesem Vertrag auch eine Rechnung ausgestellt worden sei, in der die Mehrwertsteuer ausgewiesen gewesen sei, hat sie entschieden, dass die Revisionsklägerin gemäß Art. 76 Abs. 1 Punkt 9 ZDDV-1 zur Zahlung der Mehrwertsteuer verpflichtet sei, dieser Verpflichtung jedoch im zu berücksichtigenden Steuerzeitraum nicht nachgekommen sei.
- 16 Hierbei ist es von Bedeutung, dass die Revisionsklägerin diesen Vertrag nicht als Rechnung im Sinne des ZDDV-1 und der Mehrwertsteuerrichtlinie ansah und im Gegensatz dazu die zweite Vertragspartei, die RED-Gesellschaft, den Vertrag als Rechnung zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs verwendete bzw., genauer gesagt, versuchte zu verwenden.
- 17 Die Auffassung der Beklagten wurde auch von dem Upravno sodišče (Verwaltungsgericht) in dem angefochtenen Urteil als zutreffend angesehen. Die Revisionsklägerin widerspricht auch in der Revision in substantiiertem Form der Qualifizierung des gegenständlichen Vertrags als Rechnung, die gemäß der zitierten gesetzlichen Bestimmung ihre Mehrwertsteuerpflicht begründen soll. Der Auffassung, dass der geschlossene Vertrag als Rechnung anzusehen sei, hält sie entgegen, dass der Vertrag nicht alle wesentlichen Elemente einer Rechnung enthalte (der Mehrwertsteuersatz und das Datum der erfolgten Lieferung seien nicht angegeben) und deshalb nicht alle formalen Bedingungen erfüllt seien, auf deren Grundlage die andere Vertragspartei, die RED-Gesellschaft, das Recht auf Vorsteuerabzug hätte geltend machen können, weshalb die Gefährdung des Steueraufkommens überhaupt nicht gegeben gewesen sei. Die Revisionsklägerin trägt weiter vor, dass sie sich durch den Vertrag lediglich verpflichtet habe, der anderen Vertragspartei eine Immobilie zu liefern, über die sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht verfügt habe (sie habe die Immobilie auch erst drei Tage später erworben), so dass der Vertrag als solcher keine Lieferung einer Immobilie ausweise. Hieraus folge, dass es nicht die Absicht der Revisionsklägerin gewesen sei, dass der Vertrag als Rechnung diene, denn falls sie die Absicht gehabt hätte, eine Rechnung auszustellen, hätte sie diese Rechnung mit allen vom ZDDV-1 vorgeschriebenen Bestandteilen ausgestellt. Die Revisionsklägerin widerspricht daher der Auffassung der Beklagten und des Upravno sodišče (Verwaltungsgericht), dass der Vertrag bereits deshalb als Rechnung angesehen werden könne, weil auf ihm der Gegenstand der Lieferung, die Steuerbemessungsgrundlage und der Betrag aufgeführt seien. Diese Auffassung bezeichnet die Revisionsklägerin als willkürlich, denn dies würde bedeuten, dass auch jedes Angebot (Vertrag), in dem lediglich diese drei Elemente aufgeführt sind, als Rechnung (als Grundlage für die Entstehung der Mehrwertsteuerpflicht) gelte.

### Kurze Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 18 Vorliegend ist ein Gerichtsverfahren lediglich in dem Teil anhängig, der sich auf die Mehrwertsteuerpflicht auf Grundlage einer ausgestellten Rechnung in Form eines schriftlichen Vertrags bezieht, der von der Revisionsklägerin Raiffeisen leasing und deren Vertragspartnerin, der RED-Gesellschaft, am 19. November 2007 geschlossen wurde und in dem auch die Mehrwertsteuer (in Höhe von 110 056,86 Euro) ausgewiesen war. Es stellt sich die Frage nach der Entstehung der Mehrwertsteuerpflicht, die auf der Tatsache beruht, dass der Aussteller der Rechnung auf dieser Rechnung die Mehrwertsteuer ausgewiesen hat, wie dies Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie und Art. 76 Abs. 1 Punkt 9 ZDDV-1, der ihn mit gleichem Wortlaut in die Rechtsordnung der Republik Slowenien umgesetzt hat, festlegen. Die richtige Auslegung dieser Bestimmung des ZDDV-1 hängt daher zur Gänze von der richtigen Auslegung dieser Bestimmung der Mehrwertsteuerrichtlinie ab.
- 19 Diese Pflicht gemäß Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unabhängig von dem tatsächlichen Vorliegen eines steuerpflichtigen Umsatzes, solange ein eventueller Fehler nicht gemäß den in der aufgeführten Richtlinie festgelegten Bedingungen behoben ist (so z. B. im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 31. Januar 2013, *LVK*, C-643/11, ECLI:EU:C:2013:55). Zweck dieser Bestimmung ist die Gewährleistung von Effizienz und der Grundsatz der Steuerneutralität, damit keine Gefährdung des Steueraufkommens eintritt, indem der Adressat einer Rechnung, in der die Mehrwertsteuer zu Unrecht ausgewiesen ist, diese noch dazu nutzen kann, das Vorsteuerabzugsrecht auszuüben (so das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Januar, 2009, *Stadeco*, [C-566/07], ECLI:EU:C:2009:380, Rn. 29).
- 20 Für die Entstehung der Mehrwertsteuerpflicht ist daher von der Feststellung auszugehen, dass die Rechnung zu dem von der Mehrwertsteuerrichtlinie und dem ZDDV-1 bestimmten Zweck ausgestellt wurde. Wenn diese nicht ausgestellt wurde, kann die Mehrwertsteuerpflicht denklogisch nicht entstehen. Hierbei ist Art. 218 der Mehrwertsteuerrichtlinie von Bedeutung, der bestimmt, dass für die Zwecke dieser Richtlinie die Mitgliedstaaten als Rechnung alle auf Papier oder elektronisch vorliegenden Dokumente oder Mitteilungen anerkennen, die den Anforderungen dieses Kapitels genügen (Kapitel 3, Erteilung von Rechnungen). Diese Bestimmung der Mehrwertsteuerrichtlinie wurde in Art. 81 Abs. 8 ZDDV-1 in die slowenische Rechtsordnung umgesetzt.
- 21 In diesem Zusammenhang stellt sich dem Vrhovno sodišče (Obersten Gerichtshof) jedoch die Frage, ob auch ein Dokument, das nicht alle Pflichtangaben gemäß den Art. 226 bis 230 der Mehrwertsteuerrichtlinie (bzw. Art. 82 bis 84 a ZDDV-1) enthält, für die Person, die ein solches Dokument ausgestellt hat, die Entstehung der Mehrwertsteuerpflicht zur Folge haben kann, bzw. welche Angaben in jedem Fall das Vorliegen einer Rechnung und die Mehrwertsteuerpflicht im Sinne von Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie begründen können.

- 22 Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergibt sich, dass die Mehrwertsteuerrichtlinie die Entstehung der Steuerschuld gemäß Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie auch dann zulässt, wenn die Rechnung nicht alle Pflichtangaben gemäß den Art. 226 ff. der Mehrwertsteuerrichtlinie enthält. Die Entstehung der Mehrwertsteuerschuld aufgrund der Ausstellung einer Rechnung, auf der die Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, ist nach bisheriger Rechtsprechung auch dann zulässig, wenn die Rechnung eine der von der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgeschriebenen Angaben nicht enthält, z. B. wenn der Ort der in Rechnung gestellten Dienstleistung nicht angegeben ist, weil dieser für die Entstehung einer solchen Steuerschuld unerheblich ist (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Januar 2009, *Stadeco*, [C-566/07], ECLI:EU:C:2009:380, Rn. 26 ff.). Eine solche Auslegung wird auch durch die Rechtsprechung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestätigt (zum Beispiel Urteil des deutschen Bundesfinanzhofs, Az. V R 39/09, vom 17. Februar 2011).
- 23 Auch aus der grammatikalischen Auslegung von Art. 203 Mehrwertsteuerrichtlinie ergibt sich, dass die Voraussetzung für die Entstehung der Steuerschuld eine Rechnung ist, auf der die Mehrwertsteuer ausgewiesen ist; hierbei wird in dieser Bestimmung der Mehrwertsteuerrichtlinie nicht ausdrücklich auf die Erfüllung aller formalen Anforderungen an die Rechnung Bezug genommen, wie dies Art. 178 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug in Bezug auf die Lieferung von Gegenständen bzw. das Erbringen von Dienstleistungen festlegt. Dem folgt auch die teleologische Auslegung, denn der Zweck des Entstehens einer Steuerschuld lediglich auf Grundlage einer mit ausgewiesener Mehrwertsteuer ausgestellten Rechnung gemäß Art. 203 Mehrwertsteuerrichtlinie liegt in der Verhinderung der Gefährdung des Steueraufkommens, [die dann eintreten könnte], wenn ein solches Dokument durch den anderen Steuerpflichtigen als Grundlage zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs verwendet würde. Es würde im Gegensatz zu dem Zweck dieser Vorschrift stehen, wenn sich der Aussteller einer solchen Rechnung dem Entstehen der Steuerschuld bereits dadurch entziehen könnte, wenn er auf der Rechnung eine der Pflichtangaben auslassen würde. Die Gefährdung des Steueraufkommens tritt nämlich schon durch Abrechnungsdokumente ein, die die elementaren Merkmale einer Rechnung aufweisen oder den Schein einer solchen erwecken und den Empfänger zum Vorsteuerabzug verleiten (so auch ausdrücklich der deutsche Bundesfinanzhof im Urteil V R 39/09 vom 17. Februar 2011, Rn. 24 der Begründung).
- 24 Für die Entstehung der Mehrwertsteuerschuld aus dem Grund, weil eine bestimmte Person eine Rechnung ausgestellt hat, scheint es daher nicht notwendig, dass eine Rechnung ausdrücklich als solche bezeichnet ist und alle in der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgeschriebenen Angaben enthält (z. B. Rechnungsangaben gemäß Art. 226 Mehrwertsteuerrichtlinie).
- 25 Daher erscheint die Auslegung zutreffend, dass es für die Entstehung der Steuerschuld gemäß Art. 203 Mehrwertsteuerrichtlinie ausreicht, dass aus dem Dokument der objektiv erkennbar zum Ausdruck gebrachte Wille des Ausstellers

hervorgeht, dass es sich um eine Rechnung handelt, die mit einem bestimmten Umsatz in Verbindung steht und bei dem Empfänger der Rechnung verständlicherweise die Vermutung wecken kann, dass er auf ihrer Grundlage die Vorsteuer abziehen kann. Elementare Merkmale einer Rechnung, die dies in der Regel ermöglichen, sind die Angabe des Ausstellers und Empfängers der Rechnung, die Beschreibung des Umsatzes sowie der Wert der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen, der den vom Empfänger zu zahlenden Mehrwertsteuerbetrag ausweist (siehe diesbezüglich auch das Urteil des deutschen Bundesfinanzhofs, Az. V R 29/14 vom 19. November 2014). Diese Angaben können auch durch sonstige Angaben und Umstände ergänzt werden, was in jedem Einzelfall gesondert festzustellen ist, insbesondere wenn bei der Prüfung auch andere Dokumente zu berücksichtigen sind, auf die sich ein solches Dokument (Rechnung) bezieht bzw. die in diesem Zusammenhang zugänglich sind (so auch die Rechtsprechung des deutschen Bundesfinanzhofs, z. B. Urteil XI R 5/18 vom 26. Juni 2019 [ECLI:DE:BFH:2019:U.260619.XIR5.18.0], Rn. 28 der Begründung).

- 26 Jedoch benötigt diese Auslegung für den folgenden Fall eine zusätzliche Erläuterung: kann ein schriftlicher Vertrag zwischen zwei Vertragsparteien, der sich auf einen mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz bezieht (z. B. Lieferung eines Gegenstands oder Erbringen einer Dienstleistung), als Rechnung im Sinne von Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie gelten, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
- 27 Hierbei ist auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass sich ein Vertrag als schuldrechtliches Geschäft von der Rechnung unterscheiden kann, denn es kann sich herausstellen, dass der Vertrag nur die rechtliche Grundlage für einen mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz darstellt und der Verkäufer bzw. Anbieter von Leistungen auf seiner Grundlage gemäß der Mehrwertsteuerrichtlinie (bzw. dem ZDDV-1) verpflichtet ist, dann eine Rechnung auszustellen, wenn der Steuertatbestand eintritt (zum Beispiel Art. 63 Mehrwertsteuerrichtlinie). Zudem können notwendige und das Dokument als Rechnung qualifizierende Bestandteile mit dem notwendigen Mindestinhalt übereinstimmen, den der Vertrag über die Lieferung von Gegenständen bzw. das Erbringen von Dienstleistungen aufweisen muss (*essentialia negotii*). Daher kann die bloße Tatsache, dass im Vertrag die Vertragsparteien, der Vertragsgegenstand sowie der Vertragswert der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen aufgeführt sind, wobei der Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen ist, nicht automatisch zur Folge haben, dass der Vertrag dadurch auch immer eine Rechnung im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie bzw. des ZDDV-1 darstellt. Die Ausweisung des Mehrwertsteuerbetrags im Vertrag selbst ist nämlich gerade deshalb von Bedeutung, um ein klares Vertragsverhältnis und die Höhe der geschuldeten Zahlung sicherzustellen, da nach der slowenischen Rechtsprechung gilt, dass bei fehlender Angabe des zu zahlenden Mehrwertsteuerbetrags dieser bereits im aufgeführten vertraglich vereinbarten Betrag enthalten ist.

- 28 Unter Berücksichtigung des Dargelegten stellt sich dem Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) die Frage, ob ein Vertrag nur dann als Rechnung gemäß Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie anzusehen ist, wenn aus ihm der objektiv erkennbar zum Ausdruck gebrachte Wille des Verkäufers bzw. des Anbieters von Leistungen als Vertragspartei hervorgeht, dass es sich um eine Rechnung in Verbindung mit einem bestimmten Umsatz handelt, die in dem Käufer verständlicherweise die Vermutung wecken kann, dass er auf ihrer Grundlage die Vorsteuer abziehen kann. Dies könnte aufgrund einer ausdrücklichen und dies klar festlegenden Vertragsklausel festgestellt werden (z. B. dass der Vertrag als Rechnung gilt), möglicherweise aber auch dann, wenn sich aus den Umständen des Rechtsgeschäfts und den Merkmalen des Vertrags selbst eindeutig feststellbare Tatsachen ergeben, die darauf hinweisen, dass nach diesem Vertrag die Ausstellung einer Rechnung als gesondertes Dokument nicht vorgesehen war. Dem Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) stellt sich daher die Frage, ob Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie in der Weise auszulegen ist, dass nur in den genannten Fällen ein abgeschlossener Vertrag auch als Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer anzusehen ist, die eine Mehrwertsteuerpflicht gemäß Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie (bzw. Art. 76 Abs. 1 Punkt 9 ZDDV-1) begründet.
- 29 Weil die Entscheidung darüber, ob der angeführte Vertrag als Rechnung anzusehen ist, von der Auslegung von Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie abhängt, ist der Vrhovno sodišče (Oberste Gerichtshof) als Höchstgericht der Republik Slowenien verpflichtet, im Hinblick auf die Auslegung der aufgeführten Richtlinie dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.